



**Zuständigkeitsordnung
für den Rat und die Ausschüsse
der Stadt Jüchen**

vom 26.03.2026

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 HAUPT-, FINANZ- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS-AUSSCHUSS	3-4
§ 3 RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS	4
§ 4 WAHLPRÜFUNGS-AUSSCHUSS	4
§ 5 KULTUR- UND PARTNERSCHAFTS-AUSSCHUSS	5
§ 6 SCHUL- UND JUGEND-AUSSCHUSS	5
§ 7 SPORT-AUSSCHUSS	5
§ 8 SOZIAL-AUSSCHUSS	5-6
§ 9 SICHERHEITS-AUSSCHUSS	6
§ 10 BETRIEBS-AUSSCHUSS	6-7
§ 11 BAU-AUSSCHUSS	7
§ 12 PLANUNGSAUSSCHUSS	7
§ 13 AUSSCHUSS FÜR TAGEBAUFOLGELANDSCHAFT	7-8
§ 14 UMWELT- UND VERKEHRS-AUSSCHUSS	8
§ 15 BÜRGERMEISTERIN/BÜRGERMEISTER	8-9
§ 16 INKRAFTTRETEN	9

Präambel

Der Rat der Stadt Jüchen hat gemäß § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) und des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Jüchen am 26.03.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rat der Stadt Jüchen überträgt den nach § 57 GO gebildeten Ausschüssen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.
- (2) In Angelegenheiten, in denen der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss oder der Rat zu entscheiden haben, obliegt den Ausschüssen die Beratung und Erarbeitung eines Beschlussvorschlages.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 2 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO). Er entscheidet in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.
- (2) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet über
 - a) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen;
 - b) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 EUR übersteigen;
 - c) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 1.000 EUR übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR;
 - d) die Klageerhebung, sofern der Streitwert den Betrag von 30.000 EUR übersteigt;
 - e) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Verzicht auf den Anspruch 30.000 EUR übersteigt;

- f) die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.
- g) den Abschluss von Verträgen über die Veräußerung, den Erwerb, den Tausch und die Belastung von Grundstücksflächen von über 30.000 EUR bis 100.000 EUR.
- h) die Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 EUR.
- (4) Im Übrigen ist der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss für die grundsätzlichen Angelegenheiten
- Versorgung,
 - Wirtschaftsförderung,
 - Anteile an Unternehmen
- und der Produktbereiche
- Innere Verwaltung,
 - Allgemeine Finanzwirtschaft
- sowie Grundsatzfragen zur
- Demographie,
 - Gesundheit,
 - Inklusion
- zuständig, soweit einzelne Produkte aus diesen Produktbereichen nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
- (5) Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen bildet der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss eine Personalkommission.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktes „Rechnungsprüfung“. Ihm obliegt insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Kreises Neuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Rates zur Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vor.

§ 4

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die ihm durch das Kommunalwahlgesetz übertragenen Aufgaben aus dem Produkt Statistik und Wahlen.

§ 5

Kultur- und Partnerschaftsausschuss

- (1) Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktbereiches „Kultur“ und der Produkte
 - Städtepartnerschaften,
 - Haus Katz,
 - Bürgerhäuser.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlusssentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.

§ 6

Schul- und Jugendausschuss

- (1) Der Schul- und Jugendausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Produktbereiche „Schulträgeraufgaben“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlusssentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Schul- und Jugendausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.

§ 7

Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktbereiches „Sportförderung“.
- (2) Auf diesem Gebiet berät er Beschlusssentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Sportausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.

§ 8

Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktes
 - Friedhöfe

und des Produktbereichs

- Soziale Leistungen.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlusssentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
 - (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.

§ 9

Sicherheitsausschuss

- (1) Der Sicherheitsausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktbereichs
 - Sicherheit und Ordnung.
- (2) Auf diesem Gebiet berät er Beschlusssentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.

§ 10

Betriebsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses (Produkt: Entwässerung und Abwasserbeseitigung) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen und Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen liegt. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Zuständigkeitsordnung dem Stadtrat vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 EUR übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn diese den Betrag von 1.000 EUR übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR.
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 3 EigVO, die 30.000 EUR überschreiten,
 - e) Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - f) Stellungnahme zu Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Fällen des § 7 der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Jüchen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät Beschlusssentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 11 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Produkte
- Gebäudemanagement,
 - Blockheizkraftwerk.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlusssentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Bauausschuss entscheidet
- a) im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.
- b) die Art und Weise der Ausführung der beschlossenen Hochbaumaßnahmen.

§ 12 Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Produkte
- Bauen,
 - Denkmalschutz und –pflege,
 - Räumliche Planung und Entwicklung mit Ausnahme der Themen der Tagebaufolgelandschaft sowie der konzeptionellen Mobilitätsplanung.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlusssentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Ausschuss entscheidet
- a) im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.
- b) über das gemeindliche Einvernehmen oder die Zustimmung zu Vorhaben nach §§ 31-36a BauGB, sofern nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist.

§ 13 Ausschuss für Tagebaufolgelandschaft

- (1) Der Ausschuss für Tagebaufolgelandschaft ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produkts
- Räumliche Planung und Entwicklung in Bezug auf Themen der Tagebaufolgelandschaft.
- (2) Auf diesem Gebiet berät er Beschlusssentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.

- (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen mit Beträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.

§ 14 Umwelt- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Produkte
- Abfallwirtschaft,
 - Öffentliche Verkehrsflächen und –anlagen,
 - ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr),
 - Straßenreinigung und Winterdienst,
 - Öffentliche Grünflächen,
 - Öffentliche Gewässer,
 - Umweltschutz,
 - Räumliche Planung und Entwicklung in Bezug auf Themen der konzeptionellen Mobilitätsplanung

und der Aufgabenbereiche

- Immissionen,
 - Klimaschutz und Klimaanpassung,
 - Nachhaltigkeit,
 - Fair Trade.
- (2) Auf diesen Gebieten berät er Beschlussentwürfe, die er dem Rat zur Entscheidung zuleitet.
- (3) Der Ausschuss entscheidet
- a) im Rahmen der für seine Produkte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen mit Beträgen oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen. Der Ausschuss entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um mehr als 10 % oder mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.
 - b) die Art und Weise der Ausführung der beschlossenen Tiefbaumaßnahmen (Bauprogramm).

§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet neben Geschäften der laufenden Verwaltung über:

- a) die Entscheidung über die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 10.000 EUR;
 - b) die Entscheidung über Stundung von Geldforderungen bis zu 10.000 EUR gegen Zinsen und Sicherheitsleistung;
 - c) die Entscheidung über den Erlass von Geldforderungen bis zu 1.000 EUR;
 - d) die Klageerhebung, sofern der Streitwert den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigt;
 - e) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Verzicht auf den Anspruch nicht 30.000 EUR übersteigt;
 - f) die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe von Bau- und Lieferdienstleistungen der Stadt Jüchen.
Sie/Er entscheidet über Nach- und Anschlussaufträge bereits geprüfter Aufträge, die die Angebotssumme um weniger als 10 % oder weniger als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.
 - g) den Abschluss von Verträgen über die Veräußerung, den Erwerb, den Tausch und die Belastung von Grundstücksflächen bis zum Wert von 30.000 EUR;
 - h) das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben
 - nach § 14 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre),
 - nach §§ 31, 36 BauGB (Befreiung), soweit die beantragte Befreiung nicht von städtebaulicher Bedeutung ist,
 - nach §§ 34, 36 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder nach §§ 33, 36 BauGB (während der Planaufstellung), soweit das Vorhaben keine besondere städtebauliche Bedeutung für die Stadt hat,
 - nach §§ 35, 36 BauGB (Außenbereich), soweit das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht.
- (4) Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR trifft die Kämmerin/der Kämmerer, wenn ein/e solche/r nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 16 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Jüchen vom 01.10.2018 außer Kraft.